

Dringlich und
unverzüglich
notwendig muss
es aber sein

► Privatliquidation – alle Fachgebiete

Zuschlag E bei Visite und Konsil am selben Tag

| Ein Kostenträger, der meinte, der Zuschlag E sei für ein dringlich angefordertes und unverzüglich ausgeführtes Konsil (Nr. 60 GOÄ) wegen der am gleichen Tag berechneten Visite nicht berechenbar, irrt. Der Chefarzt (Chirurg) hatte zu einer anderen Zeit als jener der Visite persönlich das Konsil beim Internisten telefonisch angefordert und sich auch unmittelbar nach der Untersuchung des Patienten durch den Internisten (einem Oberarzt, der als „ständiger Vertreter“ benannt war, vgl. dazu Anmerkungen nach Nr. 60 in der GOÄ) mit dem Internisten beraten. |

MERKE | Wegen „dringend angefordert und unverzüglich ausgeführt“ als Voraussetzung zum Zuschlag E ist die Berechenbarkeit aber solchen und ähnlichen Umständen vorbehalten. Bei schriftlichen Anforderungen des Konsils ist die Voraussetzung nicht erfüllt, auch nicht in Fällen, in denen das Konsil zwar schriftlich angefordert wurde, aber direkt oder sehr zeitnah nach dem Konsil die Beratung der Ärzte (was auch telefonisch möglich ist) erfolgte. Hier wäre die „dringliche Anforderung“ nicht gegeben.

■ Hintergrund

Die Zuschläge E bis H und K2 (Abschnitt B V der GOÄ) sind auch für Krankenhausärzte berechenbar. Die Anmerkungen „neben den Leistungen nach den Nrn. 45 und/oder 46 nicht berechnungsfähig“ bezieht sich nur auf Leistungen im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontakts. Das entspricht dem allgemeinen Verständnis der Bestimmungen „neben“ oder „je Sitzung“ und ist ausdrücklich klar bei den Bestimmungen zu den Nrn. 45 und 46 GOÄ hinsichtlich der Berechenbarkeit von anderen Leistungen des Abschnitts B („... zu einem anderen Zeitpunkt desselben Tages ...“) ausgedrückt.

► Privatliquidation – Innere Medizin

Einsatz eines Event-Recorders abrechnen

| Beim Event-Recorder (auch: Loop-Rekorder) wird nicht kontinuierlich aufgezeichnet. Es handelt sich im Gegensatz zum EKG nach Nr. 650 GOÄ (EKG zur Feststellung einer Rhythmusstörung, Verlaufskontrolle, 152 Punkte) nicht um eine kurzzeitige Untersuchung, sondern um eine mit langer Untersuchungszeit und insgesamt erheblich höherem Aufwand. Die Forderung eines Kostenträgers, die Untersuchung mit der Nr. 650 EKG analog zu berechnen, entspricht deshalb nicht der Forderung nach „Gleichwertigkeit in Art, Kosten- und Zeitaufwand“ des § 6 Abs. 2 GOÄ (Analogabrechnung). |

Nrn. 659 oder 631
(in Verbindung mit
Nr. 2354) GOÄ sind
angemessen

Angemessen ist bei Untersuchungsdauer von mindestens 18 Stunden die Berechnung mit der Nr. 659 GOÄ analog (Langzeit-EKG, 400 P.). Wird das Gerät implantiert, kann dafür die Nr. 631 GOÄ analog (temporärer, transvenöser Schrittmacher, 1110 P.), für die Explantation die Nr. 2354 GOÄ analog (Metallentfernung, 370 P.) berechnet werden.